

Amtsblatt

für die Wallfahrtsstadt Werl



Amtliches Veröffentlichungsorgan der Wallfahrtsstadt Werl

17. Jahrgang	09.07.2025	Nr.6
---------------------	-------------------	-------------

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Inhaltsübersicht</u>	<u>Seite</u>
1	Bekanntmachung der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung mbH Werl Jahresabschluss 2023	1
2	Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl 102. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergienutzung östlich der Scheidinger Straße) Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)	4
3	Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl 101. Änderung des Flächennutzungsplanes (Elwieden) Bebauungsplan Nr. 132 „Elwieden“ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 1 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB)	8
4	Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Olakenweg/An der Kleinbahn“ gem. § 13 a BauGB Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)	11
5	Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl Einfacher Bebauungsplan Nr. 134 „Walburgisstraße/Steinerstraße“ gem. § 30 (3) BauGB Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)	13

Lfd. Nr. 1
Bekanntmachung der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung
und Stadtentwicklung mbH Werl
Jahresabschluss 2023

Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung mbH Werl hat am 26.06.2025 den Jahresabschluss zum 31.12.2023 mit einer Bilanzsumme von € 8.310.913,14 festgestellt.

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung mbH Werl

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung mbH Werl – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung mbH Werl für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken

der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der

Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Hamm, 16. April 2025

Flottmeyer · Steghaus + Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

gez. Dipl.-Bw. Jan Tuschen
Wirtschaftsprüfer

gez. Dipl.-Kfm. Robert Flottmeyer
Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss und Lagebericht liegen ab sofort bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses werktätlich von 9.30 Uhr bis 16.00 Uhr in den Räumen der GWS mbH Werl, Walburgisstr. 52, 59457 Werl, zur Einsicht aus.

Werl, 16. April 2025

Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung mbH Werl
gez.
Gruschka
Geschäftsführung

Lfd. Nr. 2
Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl
102. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergienutzung östlich der Scheidinger Straße)
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Planungs-, Bau- und Stadtentwicklungsausschuss der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am 07.07.2025 die Freigabe der Unterlagen zur 102. Änderung des Flächennutzungsplanes zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB beschlossen.

Mit der o.g. Bauleitplan wird vor dem Hintergrund der Energiewende und Förderung erneuerbarer Energien das Ziel verfolgt, die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung von Windenergieanlagen östlich der Scheidinger Straße in Form der Darstellung einer Sonderbaufläche „Windenergie“. Nachrangig sind in der Sonderbaufläche auch landwirtschaftliche Nutzungen möglich.

Das Plangebiet liegt im nordöstlichen Stadtgebiet östlich der Scheidinger Straße auf Höhe des Abfallwirtschaftszentrums in der Werler Vöhrde. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs der 102. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergienutzung östlich der Scheidinger Straße) ist aus dem nachstehend abgedruckten Lageplan zu ersehen.

Die Flächen innerhalb des Plangebiets werden zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Diese Nutzung soll in Kombination mit der geplanten Windenergienutzung auch zukünftig möglich sein.

Der Planentwurf und die Begründung mit Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Wallfahrtsstadt Werl wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zu o.g. Bauleitplanungen sind in der Zeit

vom 17.07.2025 bis einschl. 18.08.2025

auf der Internetseite der Stadt Werl (www.werl.de - hier: Aktuelles - Beteiligung der Öffentlichkeit oder unter folgendem Direktlink <https://www.werl.de/rathaus-politik-buerger/startseite/beteiligung-der-oeffentlichkeit>) einzusehen.

Zusätzlich liegen die Unterlagen in diesem Zeitraum während der Dienststunden (Mo-Mi 8:00-12:30 Uhr und 14:00-15:30 Uhr, Do 8:00-12:30 Uhr und 14:00-18:00 Uhr, Fr 8:00-12:00 Uhr) - zusätzlich auch nach Terminvereinbarung (Tel.: 02922 - 8000) - im Fachbereich III, Abt. 61 - Stadtplanung, Straßen und Umwelt der Stadt Werl, Rathaus, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit, die Entwurfsunterlagen einzusehen und Stellungnahmen elektronisch abzugeben (per E-Mail, hier: post@werl.de). Bei Bedarf können Stellungnahmen auch per Post eingereicht oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Werl (Rathaus) vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Neben dem Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht liegen folgende Unterlagen - auch im Hinblick auf umweltrelevante Aspekte - zur Einsichtnahme vor:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) für die Errichtung von fünf Windenergieanlagen im Windpark Scheidinger Straße, Werl (Kreis Soest), WWK Partnerschaft für Umweltplanung, Warendorf, Juni 2025
- Gutachten für die artenschutzrechtliche Prüfung für die Errichtung von fünf Windenergieanlagen im Windpark Scheidinger Straße, Werl (Kreis Soest), WWK Partnerschaft für Umweltplanung, Warendorf, Juni 2025
- Gutachten zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für die Errichtung von fünf Windenergieanlagen im Windpark Scheidinger Straße, Werl (Kreis Soest), WWK Partnerschaft für Umweltplanung, Warendorf, Juni 2025
- UVP-Bericht für die Errichtung von fünf Windenergieanlagen im Windpark Scheidinger Straße, Werl (Kreis Soest), WWK Partnerschaft für Umweltplanung, Warendorf, Juni 2025

Nach Einschätzung der Wallfahrtsstadt Werl wesentliche, umweltbezogene Stellungnahmen aus den Beteiligungen gem. §§ 3 und 4 BauGB:

- Kreis Soest (Vogelschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Gewässerschutz, Eingriffsregelung, Artenschutz, Schallschutz, Bodenschutz)
- Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL), Archäologie für Westfalen (vermutete Bodendenkmäler)
- Gewässerschutzbeauftragte der Wallfahrtsstadt Werl (Überschwemmungsgebiet)
- Landwirtschaftskammer NRW (Bodenfruchtbarkeit)
- Geologischer Dienst NRW (schutzwürdiger Boden, Kompensation, Erdbebenüberwachung)
- Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53 B (Immissionsschutz)
- Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54 (Wasserwirtschaft und Gewässerschutz, Ersatzbaustoffe)
- Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 65 (Bergbau)

Informationen zu umweltrelevanten Aspekten und zu den Umweltauswirkungen der Planung auf die nachfolgend aufgelisteten Schutzgüter sowie deren Wechselwirkungen sind im Umweltbericht beschrieben und bewertet, der einen gesonderten Teil der Begründung bildet.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Schutzgut	Quelle der Umweltinformation	Art der Umweltinformation
Mensch	- UVP-Bericht für die Errichtung von fünf Windenergieanlagen im Windpark Scheidinger Straße, Werl, WWK, Partnerschaft für Umweltplanung, Warendorf, Juni 2025 - Stellungnahme Kreis Soest - Begründung - Stellungnahme Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 65 (Bergbau)	- Schallemissionen während Betrieb, Baustellenlärm - Erholungsfunktion des Freiraums - Schallemissionen - Diskoeffekt - Potenzielle Unfallgefahr durch Eiswurf oder Brand - Beeinträchtigung der Erholungsfunktion und Identifikationsfunktion - keine bergbaulichen Einwirkungen zu erwarten
Tiere und Pflanzen	- UVP-Bericht für die Errichtung von fünf Windenergieanlagen im Windpark Scheidinger Straße, Werl - FFH-Verträglichkeitsprüfung für die Errichtung von fünf Windenergieanlagen im Windpark Scheidinger Straße, Werl - Artenschutzrechtliche Prüfung für die Errichtung von Fünf Windenergieanlagen im Windpark Scheidinger Straße, Werl, - Landschaftspflegerischer Begleitplan für die Errichtung von fünf Windenergieanlagen im Windpark Scheidinger Straße, Werl Alle vier hier genannten Dokumente wurden erstellt von: WWK, Partnerschaft für Umweltplanung, Warendorf, Juni 2025 - Begründung - Stellungnahme Kreis Soest	- Landschaftsschutzgebiet - Vogelschutzgebiet Hellwegbörde - Bestand und Betroffenheit geschützter Vogelarten - Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen - Eingriffsregelung - Bewertung und Erhalt des Gehölzbestandes - Biotoptypen - Vogelschutzgebiet Hellwegbörde, Landschaftsschutz - Inhalt Landschaftsplan - Anwendung Artenschutz - Brutvorkommen Rohr- und Wiesenweihe in früheren Jahren; Rastplatz Zugvögel - Eingriffsregelung
Boden	- Stellungnahme Geologischer Dienst NRW - Landschaftspflegerischer Begleitplan für die Errichtung von fünf Windenergieanlagen im Windpark Scheidinger Straße, Werl - Stellungnahme Kreis Soest - Begründung	- schutzwürdiger Boden - Kompensation - Baugrundbeschaffenheit - Vorhandene Bodentypen - Schutzwürdiger Boden - Bodenfunktionen - kein Altlastenverdacht
Wasser	- Stellungnahme Gewässerschutzbeauftragte - Stellungnahme Kreis Soest - Landschaftspflegerischer Begleitplan für die Errichtung von fünf Windenergieanlagen im Windpark Scheidinger Straße, Werl, WWK, Partnerschaft für Umweltplanung, Warendorf, Juni 2025 - Begründung	- kein festgesetztes oder vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet betroffen - kein Wasserschutzgebiet betroffen - Hundsbach betroffen
Luft und Klima	- UVP-Bericht für die Errichtung von fünf Windenergieanlagen im Windpark Scheidinger Straße, Werl, WWK, Partnerschaft für Umweltplanung, Warendorf, Juni 2025	- Klimaschutz durch regenerative Energieerzeugung

	- Begründung	- Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Umsetzung der Planung
Landschaft	- Stellungnahme Kreis Soest - Landschaftspflegerischer Begleitplan für die Errichtung von fünf Windenergieanlagen im Windpark Scheidinger Straße, Werl, WWK, Partnerschaft für Umweltplanung, Waren-dorf, Juni 2025 - Begründung	- Inhalt Landschaftsplan - Vogelschutzgebiet - Landschaftsschutzgebiet - Hellwegbördevereinbarung - Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Veränderung von Proportionen und Bewegungsmomente - Veränderung des Erscheinungsbildes historisch gewachsener Kulturlandschaft
Kultur- und sonstige Sachgüter	- Stellungnahme Landschaftsverband Westfalen Lippe - Archäologie für Westfalen - UVP-Bericht für die Errichtung von fünf Windenergieanlagen ... (s.o.) - Begründung	- Vermutetes Bodendenkmal Landwehr - mögl. Entdeckung von Bodendenkmälern, Hinweise zum Umgang mit Bodendenkmal

Lageplan/Abgrenzung des Geltungsbereichs der 102. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergienutzung östlich der Scheidinger Straße)



Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

Werl, den 08.07.2025

gez.
Höbrink
Bürgermeister

Lfd. Nr. 3
Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl
101. Änderung des Flächennutzungsplanes (Elwieden)
Bebauungsplan Nr. 132 „Elwieden“

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 1 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB)

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung.

Der Rat der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am 30.11.2023 den Aufstellungsbeschluss der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes (Elwieden) und des Bebauungsplanes Nr. 132 „Elwieden“ gefasst.

Die Aufstellungsbeschlüsse der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes (Elwieden) und des Bebauungsplanes Nr. 132 „Elwieden“ wird hiermit gemäß § 2 (1) Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung.

Der Planungs-, Bau- und Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 07.07.2025 zu den o.g. Bauleitplänen jeweils den Vorentwurf einschließlich des Entwurfs der Begründung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB freigegeben.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Auslegung. Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bleibt hiervon unberührt und wird zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt.

Die Plangebiete liegen am östlichen Ortsrand des Ortsteils Westönnen zwischen den Straßen „Mawicker Weg“ im Süden und „Auf'm Hackenfeld“ im Norden und grenzen östlich an die Straße „Elwieden“ an. Sie sind nahezu deckungsgleich, die Abgrenzung des Geltungsbereichs der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes spart lediglich die Straßenfläche des Mawicker Weges aus. Folgende Flurstücke sind in der Gemarkung Westönnen von den Planungen betroffen: Flur 2, Flurstück 69 (teilweise), Flur 3, Flurstück 351 (teilweise) und Flur 4 die Flurstücke 74, 75, und 81 (teilweise) sowie bezogen auf den Bebauungsplan Nr. 132 „Elwieden“ zusätzlich das Flurstück 22 (teilweise). Die Abgrenzung der Geltungsbereiche der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes (Elwieden) und des Bebauungsplanes Nr. 132 „Elwieden“ sind aus den nachstehend abgedruckten Lageplänen zu ersehen.

Ziel der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, die planungsrechtliche Grundlage für die Schaffung von Wohnbaufläche herzustellen. Hierfür soll die im wirksamen Flächennutzungsplan der Wallfahrtsstadt Werl dargestellte Fläche für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche umwandelt werden. Parallel hierzu werden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 132 „Elwieden“ die konkreten Vorgaben für die Realisierung des geplanten Wohngebietes geschaffen.

Die öffentliche Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen und die voraussichtlichen Auswirkungen der o. g. Planungen erfolgt auf Grundlage des jeweiligen Vorentwurfs einschließlich des jeweiligen Entwurfs der Begründung in der Zeit

vom 17.07.2025 bis einschl. 18.08.2025

auf der Internetseite der Stadt Werl (www.werl.de - hier: Aktuelles - Beteiligung der Öffentlichkeit oder per Direktlink unter <https://www.werl.de/rathaus-politik-buerger/startseite/beteiligung-der-oeffentlichkeit>) einzusehen.

Zusätzlich liegen die Unterlagen in diesem Zeitraum während der Dienststunden (Mo-Mi 8:00-12:30 Uhr und 14:00-15:30 Uhr, Do 8:00-12:30 Uhr und 14:00-18:00 Uhr, Fr 8:00-12:00 Uhr) - zusätzlich auch nach Terminvereinbarung (Tel.: 02922 - 8000) - im Fachbereich III, Abt. 61 - Stadtplanung, Straßen und Umwelt der Stadt Werl, Rathaus, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können die Entwurfsunterlagen eingesehen werden. Es besteht die Gelegenheit, sich zu den Planungen zu äußern und die Planungen zu erörtern sowie Stellungnahmen schriftlich (auch per E-Mail, hier: post@werl.de) oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Werl (Rathaus) vorzubringen.

Lageplan/Abgrenzung der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes



Lageplan/Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 132 „Elwieden“



Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

Werl, den 08.07.2025

gez.
Höbrink
Bürgermeister

Lfd. Nr. 4
Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Olakenweg/An der Kleinbahn“ gem. § 13 a BauGB
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Planungs-, Bau- und Stadtentwicklungsausschuss der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am 07.07.2025 die Freigabe der Unterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Olakenweg/An der Kleinbahn“ zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB beschlossen.

Der o.g. Bauleitplan dient der Bedienung der Nachfrage nach Wohnbauland durch Schaffung von Planungsrecht zur Nachverdichtung ungenutzter Flächen mit Wohnbebauung innerhalb der bebauten Ortslage sowie der Sicherung von Bestandsbebauung.

Das Plangebiet liegt nördlich der Innenstadt von Werl zwischen den Straßen Olakenweg im Norden und An der Kleinbahn im Süden, direkt nördlich angrenzend an das Nahversorgungszentrum nördlich des Bahnhofs. Folgende Flurstücke sind von der Planung betroffen: Gemarkung Werl, Flur 6, Flurstücke 423 – 434, 436-445, 448-462, 254, 29, 240, 541 (teilweise) sowie 42 (teilweise). Die Abgrenzung des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Olakenweg/An der Kleinbahn“ ist aus dem nachstehend abgedruckten Lageplan zu ersehen.

Es wird gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Der Planentwurf und die Begründung sowie die nach Einschätzung der Wallfahrtsstadt Werl wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zu o.g. Bauleitplanungen sind in der Zeit

vom 17.07.2025 bis einschl. 18.08.2025

auf der Internetseite der Stadt Werl (www.werl.de - hier: Aktuelles - Beteiligung der Öffentlichkeit oder per Direktlink unter <https://www.werl.de/rathaus-politik-buerger/startseite/beteiligung-der-oeffentlichkeit>) einzusehen.

Zusätzlich liegen die Unterlagen in diesem Zeitraum während der Dienststunden (Mo-Mi 8:00-12:30 Uhr und 14:00-15:30 Uhr, Do 8:00-12:30 Uhr und 14:00-18:00 Uhr, Fr 8:00-12:00 Uhr) - zusätzlich auch nach Terminvereinbarung (Tel.: 02922 - 8000) - im Fachbereich III, Abt. 61 - Stadtplanung, Straßen und Umwelt der Stadt Werl, Rathaus, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit, die Entwurfsunterlagen einzusehen und Stellungnahmen abzugeben. Dies kann elektronisch per E-Mail, hier an post@werl.de oder per Post erfolgen; auch können Stellungnahmen zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Werl (Rathaus) vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Neben dem Planentwurf mit Begründung liegen folgende Unterlagen - auch im Hinblick auf umweltrelevante Aspekte - zur Einsichtnahme vor:

- Artenschutzrechtliche Prüfung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Olakenweg/An der Kleinbahn“, Büro Landschaftsökologie und Umweltplanung, Michael Wittenborg, Hamm, Juli 2023
- Wenker & Giesing Akustik und Immissionsschutz GmbH: Schalltechnische Untersuchung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 "Bahnhofsumfeld" der Stadt Werl, Gronau: 23.11.2021
- Wenker & Giesing Akustik und Immissionsschutz GmbH: Schalltechnische zum Bebauungsplan Nr. 124 "Gewerbegebiet Olakenweg" der Stadt Werl, Gronau: 23.07.2020

Nach Einschätzung der Wallfahrtsstadt Werl wesentliche, umweltbezogene Stellungnahmen aus den Beteiligungen gem. §§ 3 und 4 BauGB:

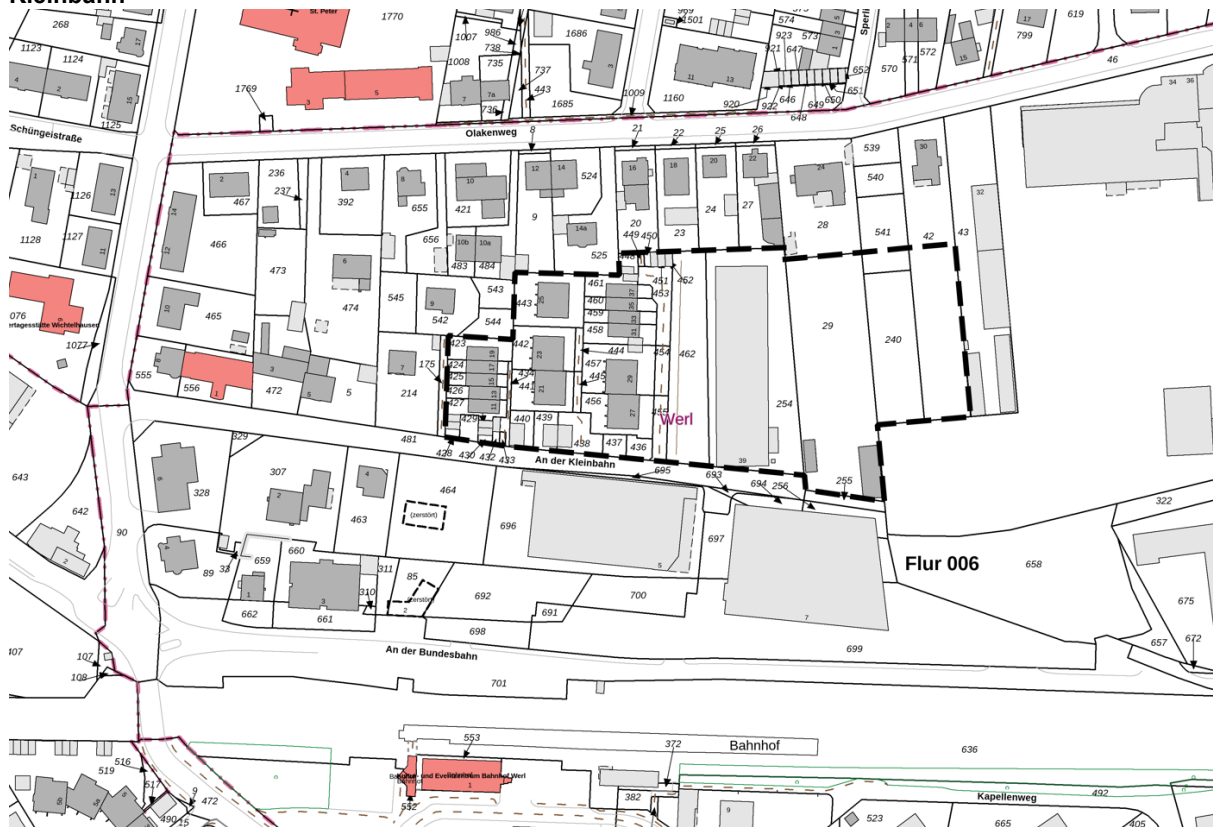
- Kreis Soest (Artenschutz, Schallschutz)
- Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL), Archäologie für Westfalen (Hinweise zum Umgang mit Bodendenkmäler)
- Gewässerschutzbeauftragte der Wallfahrtsstadt Werl (Niederschlagswasserbehandlung, Mischentwässerung)
- Kommunalbetrieb Werl (Umgang mit Schutz- und Niederschlagswasser)
- Geologischer Dienst NRW (Umgang mit Mutterboden)

- Stadt Werl, Abteilung Sicherheit und Ordnung (Kampfmittelsituation)

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Schutzgut	Quelle der Umweltinformation	Art der Umweltinformation
Mensch	- Begründung - Stellungnahme Kreis Soest - Wenker & Giesing Akustik und Immissionschutz GmbH: Schalltechnische zum Bebauungsplan Nr. 124 "Gewerbegebiet Olakenweg" der Stadt Werl, Gronau: 23.07.2020 - Wenker & Giesing Akustik und Immissionschutz GmbH: Schalltechnische Untersuchung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 "Bahnhofsumfeld" der Stadt Werl, Gronau: 23.11.2021	- Schallimmissionen aus benachbarten Baugebieten; Verträglichkeit mit Allgemeinem Wohngebiet
Tiere und Pflanzen	- Begründung - Stellungnahme Kreis Soest - Artenschutzrechtliche Prüfung, Büro Landschaftsökologie und Umweltplanung, Michael Wittenborg, Hamm, Juli 2023	- Eingriffe in Natur - Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen - Erhalt des Gehölzbestandes - Keine Verbotstatbestände durch Umsetzung der Planung zu befürchten
Boden	- Begründung - Stellungnahme Kreis Soest - Stellungnahme der Abteilung Sicherheit und Ordnung der Wallfahrtsstadt Werl - Stellungnahme Geologischer Dienst	- Hinweis auf notwendige gutachterliche Bewertung des Bodens bei Rückbau der Halle auf Flurstück 254 - Altlasten - Kampfmittel - Umgang mit Mutterboden
Wasser	- Begründung - Stellungnahme Gewässerschutzbeauftragte der Wallfahrtsstadt Werl - Stellungnahme Kommunalbetrieb Werl	- Grundwasser - Entwässerung, Umgang mit Schutz- und Niederschlags-Wasser, Rückhaltung
Luft und Klima	- Begründung	- Klimaschutz durch Begrünung und Baumerhalt - Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Umsetzung der Planung
Landschaft	- Stellungnahme Kreis Soest - Begründung	- Gehölzinanspruchnahme im städtischen Umfeld
Kultur- und sonstige Sachgüter	- Stellungnahme Landschaftsverband Westfalen Lippe - Archäologie für Westfalen - Begründung	- mögl. Entdeckung von Bodendenkmälern, Hinweise zum Umgang mit Bodendenkmal

Lageplan/Abgrenzung des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Olakenweg/An der Kleinbahn“



Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

Werl, den 08.07.2025

gez.
Höbrink
Bürgermeister

Lfd. Nr. 5

Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl
Einfacher Bebauungsplan Nr. 134 „Walburgisstraße/Steinerstraße“ gem. § 30 (3) BauGB
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Planungs-, Bau- und Stadtentwicklungsausschuss der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am 07.07.2025 die Freigabe der Unterlagen zum einfachen Bebauungsplan Nr. 134 „Walburgisstraße/Steinerstraße“ zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB beschlossen.

Ziel des o.g. einfachen Bebauungsplanes ist die Ordnung und Vereinheitlichung der im Bereich der Fußgängerzone in sechs verschiedenen Bebauungsplänen unterschiedlich festgesetzten Verkehrsfläche sowie die Vorbereitung der Umsetzbarkeit der städtebaulichen Entwicklungsperspektive, hier die Maßnahme „Umgestaltung der Fußgängerzone“ aus dem Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept ISEK für den Stadtkern der Wallfahrtsstadt Werl.

Das Plangebiet erstreckt sich in der Kernstadt Werl über wesentliche Teile der Walburgisstraße und der Steinerstraße, Teile der angrenzenden Bachstraße, Melsterstraße, Engelhardstraße, Marktstraße, den Marktplatz, sowie der Glockengasse, Am Rykenberg, Kurzestraße und Fußgassen. Es handelt sich somit um die Fußgängerzone und angrenzende Bereiche und deckt sich im Wesentlichen mit dem Maßnahmengebiet „Umgestaltung der Fußgängerzone“ des ISEK für den Stadtkern der Wallfahrtsstadt Werl. Der Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 134 ist dem nachstehend abgedruckten Lageplan zu entnehmen.

Folgende Flurstücke sind von der Planung betroffen:

Gem. Werl, Flur 34, Flurstücke 357, 472, 502, 444, 42, 43, 47, 68, 45, 50, 443, 361, 58, 44, 360, 528,

Gem. Werl, Flur 35 Flurstücke 401, 454, 272, 268, 205, 346, 347, 348, 356, 337, 359, 400, 361, 273, 351, 353, 281, 396, 466, 471, 511, 513, 455, 209, 355, 338, 452, 334, 393, 394, 395, 277, 340, 342, 345, 487, 151, 208, 271, 354, 362, 365, 360, 206, 453,

Gem. Werl, Flur 37, Flurstücke 581, 574, 576, 626, 86, 87, 176, 218, 364, 479, 488, 489, 342, 573, 418, 565, 490, 512, 414, 144, 109, 110, 145, 102, 103, 141, 143, 197, 399, 381, 402, 383, 349, 350, 326, 526, 461, 564, 91, 587, 602, 622, 84, 92, 406, 387, 491, 416, 464, 521, 566, 611, 582, 597, 609, 139, 111, 375, 398, 478, 480, 482, 343, 507, 522, 577, 592, 578, 397, 320, 379, 403, 572, 460, 417, 83, 115, 121, 140, 594, 586, 94, 95, 595, 583, 584, 82,

Gem. Werl, Flur 38, Flurstücke 1099, 1202, 1203, 609, 468, 562, 563, 1040, 932, 313, 1252, 231, 314, 343, 500, 687, 177, 180, 228, 229, 341, 342, 339, 224, 225, 287, 241, 1295, 1302, 320, 331, 332, 334, 335, 336, 337, 240, 282, 616, 520, 684, 688, 741, 1055, 1249, 238, 1201, 226, 617, 470, 499, 542, 543, 496, 182, 286, 1267, 181, 230, 232, 390, 408, 327, 624, 575, 577, 547, 951, 1290, 1288, 1275, 1276, 236, 237, 223, 330, 358, 407, 273, 1312.

Der einfache Bebauungsplan Nr. 134 „Walburgisstraße/Steinerstraße“ wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen wird.

Der Planentwurf und die Begründung sowie die nach Einschätzung der Wallfahrtsstadt Werl wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur o.g. Bauleitplanung sind in der Zeit

vom 17.07.2025 bis einschl. 18.08.2025

auf der Internetseite der Wallfahrtsstadt Werl unter www.werl.de (hier: „Aktuelles - Beteiligung der Öffentlichkeit“) oder unter dem Direktlink www.werl.de/rathaus-politik-buerger/startseite/beteiligung-der-oeffentlichkeit einsehbar.

Zusätzlich liegen die Unterlagen während diesem Zeitraum während der Dienststunden (Mo-Mi 8:00-12:30 Uhr und 14:00-15:30 Uhr, Do 8:00-12:30 Uhr und 14:00-18:00 Uhr, Fr 8:00-12:00 Uhr) - zusätzlich auch nach Terminvereinbarung (Tel.: 02922 - 8000) - im Fachbereich III, Abt. 61 - Stadtplanung, Straßen und Umwelt der Wallfahrtsstadt Werl, Rathaus, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit, die Entwurfsunterlagen einzusehen und Stellungnahmen abzugeben. Dies kann elektronisch per E-Mail, hier an post@werl.de, oder per Post erfolgen; auch können Stellungnahmen zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Werl (Rathaus) vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Neben dem Planentwurf und der Begründung liegen folgende Unterlagen – auch im Hinblick auf umweltrelevante Aspekte – zur Einsichtnahme vor:

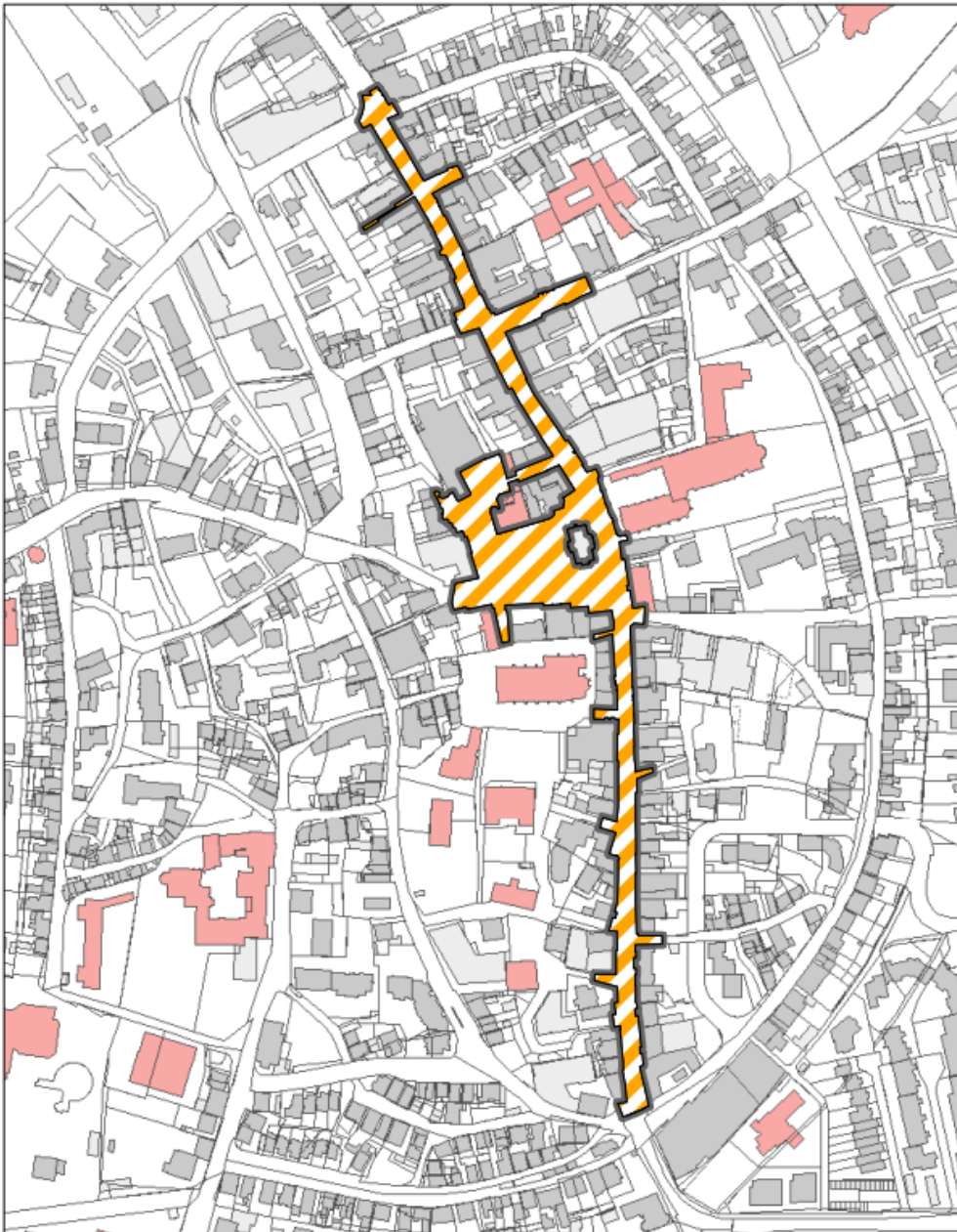
- nach Einschätzung der Wallfahrtsstadt Werl wesentliche, umweltbezogene Stellungnahmen aus den Beteiligungen gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB:
 - Kreis Soest (Themen: Natur- und Artenschutz, Brandschutz)
 - Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL) Archäologie für Westfalen (Bodendenkmale)
 - Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (Denkmalschutz, geschützte Sichtachsen und geschützter Stadtgrundriss)
 - Stadt Werl, Abteilung Sicherheit und Ordnung (Thema: Kampfmittel)
 - Stadt Werl, Gewässerschutzbeauftragter (Thema: Niederschlagswasserbeseitigung)
 - Kommunalbetrieb Werl (Thema: Erneuerung schadhafter Kanalisation und Hausanschlussleitungen, nachhaltige Regenwasserbewirtschaftung)

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Schutzgut	Quelle der Umweltinformation	Art der Umweltinformation
Mensch und Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	Begründung Stellungnahme Kreis Soest, Brandschutz	Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel bzgl. Hitze, Trockenheit, Starkregen; Aufwertung der Aufenthaltsqualität der Innenstadt; Lärm während der Bauphase Zufahrten und Aufstellflächen für Rettungsdienste und Feuerwehr, Löschwasserversorgung
Tiere	Begründung Stellungnahme Kreis Soest, Naturschutzbehörde	Hinweis zu Rodungsmaßnahmen; Insektenfreundliche Beleuchtung; Schaffung von Habitaten; Artenschutz
Pflanzen, biologische Vielfalt	Begründung Stellungnahme Kreis Soest, Naturschutzbehörde	Anreicherung von Grünelementen; Insekenschutzschutz; Schaffung neuer Kleinbiotope

		und Habitate; Eingriffe in Natur und Landschaft; Baumschutz während der Bauarbeiten
Fläche	Begründung	Keine Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung; Entsiegelung von Flächen
Boden	Begründung Stellungnahme Stadt Werl, Abteilung Sicherheit und Ordnung	Keine negativen Auswirkungen auf natürliche Bodenfunktionen; positive Wirkung durch Entsiegelung Kein Kampfmittelverdacht
Wasser	Begründung Stellungnahme Kommunalbetrieb Werl Stellungnahme Gewässerschutzbeauftragter	Positive Auswirkung auf Grundwasserneubildung durch Entsiegelung Nachhaltige Niederschlagswasserbewirtschaftung Niederschlagswasserbeseitigung
Klima und Luft	Begründung	Positive Auswirkungen auf Klima und Anpassung an Klimawandelfolgen
Landschaft	Begründung Stellungnahme Kreis Soest, Naturschutzbehörde	Zusätzliche Begründung
Kultur- und sonstige Sachgüter	Begründung Stellungnahme LWL-Archäologie für Westfalen Stellungnahme LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	vermutete Bodendenkmale; Begleitung durch Fachkraft und Dokumentationserfordernis geschützter Stadtgrundriss, geschützte Sichtbeziehungen, Baudenkmale

Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 134 der Wallfahrtsstadt Werl



Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

Werl, den 08.07.2025

gez.
Höbrink
Bürgermeister